Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2920

31. 05. 79

Sachgebiet 223

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Wilms, Pfeifer, Rühe, Frau Dr. Walz, Frau Benedix, Daweke, Prangenberg, Dr. Hornhues, Voigt (Sonthofen), Berger (Lahnstein), Frau Dr. Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/2856 –

Fernunterricht im Bereich der beruflichen Bildung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/II B 3 – 0104-6 – 59/79 – hat mit Schreiben vom 30. Mai 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Fernunterricht eine wichtige Funktion im Bildungswesen wahrzunehmen hat. Insbesondere ermöglicht diese kostensparende Unterrichtsart den Berufstätigen das Lernen unter Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit. Um allen Interessenten die Sorge zu nehmen, übervorteilt zu werden, wurde das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) eingebracht und im Jahre 1976 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

1. Gibt es Hinweise für die Tendenzen oder schon konkrete Angaben über die Entwicklung der Lehrgangs- und Teilnehmerzahlen im Fernunterricht seit Inkrafttreten des Fern-USG mit seinen verschärften Bestimmungen zum Schutz der Lehrgangsteilnehmer?
   Welche Erfahrungen gibt es in diesem Zusammenhang?

Konkrete Angaben über die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit Inkrafttreten des FernUSG gibt es noch nicht; auch die Angaben vor dem Inkrafttreten beruhten auf Schätzungen. Nachdem allerdings noch vor Inkrafttreten des Gesetzes das größte deutsche Fernlehrinstitut seine Zahlungen eingestellt hatte, konnte damals auf einen erheblichen Rückgang der Teilnehmer-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

zahl geschlossen werden. Zu einem weiteren Rückgang dürfte der Wegfall unseriöser Werbemethoden nach Inkrafttreten des Gesetzes geführt haben. Andererseits ist aus den Angaben der Fernunterrichtsveranstalter und aus den Anfragen bei öffentlichen Stellen zu entnehmen, daß das Interesse am Fernunterricht seit Mitte 1977 kontinuierlich zugenommen hat. Im Jahre 1978 verzeichneten einige Veranstalter einen Teilnehmerzuwachs bis – in Ausnahmefällen – zu 30 v. H.

Die Zahl der Fernlehrgänge dürfte zur Zeit erheblich über 1000 liegen. Während 275 Fernlehrgänge mit einer staatlichen Anerkennung aufgrund eines freiwilligen Überprüfungsantrags aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des FernUSG versehen sind, liegen nach Mitteilung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder (ZFU) darüber hinaus für zulassungspflichtige Fernlehrgänge rd. 750 zusätzliche Anträge auf Zulassung nach dem FernUSG vor, darunter rd. 350 Anträge für Fernlehrgänge, die sich an ausländische Arbeitnehmer wenden. Ferner wird eine erhebliche Anzahl nicht zulassungspflichtiger Fernlehrgänge angeboten, insbesondere sogenannte Hobbykurse. Eine Reihe von Zulassungsanträgen wurde in der letzten Zeit zurückgezogen, z. T. wegen geringen Teilnehmerinteresses, z. T. auch aus Sorge vor hohen Verwaltungsgebühren, die von der ZFU erhoben werden sollen. Es ist zu hoffen, daß die oft noch zu spürende Zurückhaltung der Veranstalter bei der Antragstellung nachlassen wird, sobald größere Klarheit über die Entscheidungspraxis der ZFU auf der Grundlage des von den Ländern geschlossenen und vor kurzem in Kraft getretenen Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen besteht.

2. Wird das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BIBB) regelmäßig als Gutachter für berufsbildende Fernlehrgänge von der Zentralstelle für Fernunterricht bzw. von Landesbehörden in Anspruch genommen (nach § 19 FernUSG)?

Die ZFU holt beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zu allen Zulassungsanträgen für Fernlehrgänge, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, Stellungnahmen ein.

3. Sind bislang schon vom BIBB sogenannte unentgeltliche berufliche Fernlehrgänge auf Antrag nach § 15 FernUSG anerkannt worden?
   Wenn ja, welche und von welchen Trägern oder Veranstaltern?

Anträge auf Anerkennung unentgeltlicher berufsbildender Fernlehrgänge sind bisher beim BIBB nicht gestellt worden.

4. Sind bislang Modellprojekte aus dem Bereich der berufsbildenden Fernlehrgänge bei privaten Trägern durch das BMBW gefördert worden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat bisher Fernlehrgänge des Instituts des Deutschen Textileinzelhandels GmbH, Köln, für Verkäufer und Verkäuferinnen sowie Fern-

lehrgänge der Deutschen Angestellten-Akademie e. V., Hamburg, für Direktionsassistentinnen und für Techniker und Ingenieure als Modellversuche gefördert. Ferner wurde die Entwicklung von Fernlehrgängen verschiedener Weiterbildungsorganisationen für deren Mitarbeiter finanziert.

5. Welche Modelle für berufsbildende Fernlehrgänge sind bisher vom BIBB selbst entwickelt worden?

Das BIBB hat einen Modellfernlehrgang im Fachgebiet Elektrotechnik/Elektronik entwickelt, der z. Z. im Rahmen eines Modellversuchs erprobt wird. Dieser Lehrgang ist für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern in einschlägigen Berufen vorgesehen. Die Maßnahme ist für die Dauer von 1½ Jahren geplant und soll die Teilnehmer befähigen, sich in Arbeitsgebiete der Elektronik einzuarbeiten bzw. sich ändernden Arbeitsplatzbedingungen anzupassen.

6. Wer arbeitet mit solchen vom BIBB entwickelten Modelllehrgängen, und wer bietet sie an? Werden sie vom BIBB kostenlos oder unter Berechnung anderen Veranstaltern angeboten?

Der unter 5. erläuterte Modellfernlehrgang wendet sich an Interessenten,

— die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf besitzen, deren Ausbildung jedoch schon vor längerer Zeit abgeschlossen wurde;
— die mehrere Jahre in einem industriellen oder handwerklichen elektrotechnischen Beruf gearbeitet, aber keinen beruflichen Abschluß erworben haben;
— die mehrjährige Praxis in Berufen haben, bei denen ein wachsender Bedarf an Grundkenntnissen der Elektrotechnik und Elektronik vorhanden ist.

Als Durchführungsträger für den Modellversuch wurde das DAG-Technikum, Essen, gewonnen. Am Modellversuch nehmen 500 Interessenten teil. Nach Abschluß solcher Modellversuche sollen diese Lehrgänge gegen eine Lizenzgebühr interessierten Veranstaltern angeboten werden.

7. Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, jetzt oder später ein staatliches Fernlehrinstitut für berufsblidende Lehrgänge zu errichten? Wenn ja, bestehen bereits Vorstellungen über die Arbeitsweise eines solchen Instituts?

Absichten zur Errichtung eines staatlichen Fernlehrinstituts für berufsbildende Fernlehrgänge bestehen derzeit nicht.

8. Beabsichtigt das BMBW, in naher Zukunft eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 FernUSG zu erlassen, in der Versagungsgründe für den Antrag auf Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge des näheren geregelt werden?

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beabsichtigt nicht, in naher Zukunft eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs.

2 FernUSG zu erlassen, insbesondere weil die wichtigsten zu regelnden Gesichtspunkte in den Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 bzw. in den Entwurf der Durchführungsrichtlinien der ZFU und in die Richtlinien des BIBB aufgenommen worden sind.

9. Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen und Pläne für direkte Maßnahmen, beispielsweise Werbung, oder für indirekte Maßnahmen, beispielsweise über die Arbeitsverwaltung zur Verbesserung der Information über berufsbildende Fernlehrgänge und zur Motivation von Arbeitnehmern für solche Lehrgänge, um den offensichtlichen Rückgang des Interesses am Fernunterricht zu stoppen oder gar in sein Gegenteil zu verkehren?

Die Bundesregierung hatte in den Jahren vor Inkrafttreten des FernUSG mehrfach erklärt, daß sie sich für eine Ausweitung des Fernunterrichts einsetzen werde, sobald der Fernunterrichtsmarkt als seriös bezeichnet werden könne. Nachdem das FernUSG wirksam geworden ist, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bei zahlreichen Gelegenheiten in der Öffentlichkeit die Wichtigkeit des Fernunterrichts unterstrichen. In einem Grundsatzreferat vor dem Fernschulkongreß in Bad Godesberg rief Bundesminister Dr. Schmude am 7. September 1978 zu größerem Vertrauen in die deutschen Fernunterrichtsangebote auf, nachdem die Seriosität durch das FernUSG sichergestellt sei. In zwei vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderten Modellversuchen werden unterschiedliche Werbemethoden für den Fernunterricht auf ihre Wirksamkeit untersucht und die bestehenden Fernunterrichtsmaterialien daraufhin überprüft, durch welche Verbesserungen sich die Zahl der Abbrecher unter den Teilnehmern verringern ließe. Darüber hinaus wurden die Bemühungen verstärkt, in der Bundesgesetzgebung Fernunterricht zu berücksichtigen bzw. den Fernunterricht anderen Unterrichtsarten gleichzustellen.

Das BIBB fördert im Rahmen seiner Informationspflicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 e APlFG) die Verbreitung des Fernunterrichts in Vorträgen, in Broschüren, auf Messen und auf sonstige Weise. Bisher wurden für sämtliche mit einem Gütesiegel versehenen Fernlehrgänge Kurzbeschreibungen angefertigt, mit deren Hilfe sich Interessenten über die wichtigsten Daten der gewünschten Fernkurse – z. B. Anforderungen, Umfang, Dauer, Inhalt, Kosten – informieren können. Auf Einzelanfragen werden Interessenten Informationsbroschüren über berufsbildenden Fernunterricht zur Verfügung gestellt (Gesamtauflage bisher 55 000 Exemplare). Zur Verbesserung der Bildungsberatung wird zur Zeit ein Projekt abgewickelt, dessen Ziel die Erstellung von Beratungsunterlagen für Beratungsfachkräfte der Bundesanstalt für Arbeit und der Berufsförderungsdienste der Bundeswehr ist. Seit 1978 werden Fernlehrangebote auch im Verzeichnis der „Einrichtungen zur beruflichen Bildung" (Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeit) aufgeführt. Unabhängig von diesen Vorhaben ist es Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit, im Rahmen der Berufsberatung und der Arbeitsberatung auch über berufliche Bildungsmöglichkeiten im Wege des Fernunterrichts zu informieren.